



## Dietmar Brockes MdL

Bezirksvorsitzender der FDP Niederrhein

Sprecher für Europapolitik und  
Internationales der FDP-Fraktion

Mitglied des Verkehrsausschusses

---

Landtag NRW    Dietmar Brockes MdL    Postfach 10 11 43    40002 Düsseldorf

Herrn  
**Landrat des Kreises Viersen**  
Peter Ottmann  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

**Platz des Landtags 1**  
**D-40221 Düsseldorf**

Bürgertelefon    (02 11) 8 84 - 27 50  
Bürgerfax        (02 11) 8 84 - 36 08

eMail             dietmar.brockes@landtag.nrw.de

Düsseldorf,        30. März 2005

### Anfrage Windenergieanlagen

*Sehr geehrter Herr Landrat,  
lieber Herr Ottmann,*

ich darf mir erlauben, nähere Informationen zu Windenergieanlagen im Kreis Viersen im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2004 (Az. 4 C 9/03) zu erbitten.

Eine diesbezügliche Anfrage habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Über Ihre geneigte Antwort würde ich mich sehr freuen.

Es grüßt Sie freundlich

Dietmar Brockes, MdL  
*Mitglied des Kreistages des Kreises Viersen*

## Anfrage an die Kreisverwaltung

# Formelle Illegalität von Windradanlagen im Kreis Viersen - Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

### A. Hintergrund:

- I. Mit der seit August 2001 geltenden Rechtslage unterliegen sogenannte Windfarmen - die Konzentration von wenigstens drei Windenergieanlagen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang - der Pflicht zur Genehmigung im qualifizierten immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach dem BImSchG i.V.m. 4. BImSchV (mit Zuständigkeit der Bezirksregierung), dem nach der Sachlage des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung folgen zu haben kann. Diese Prüfung wird obligatorisch und ist unter öffentlicher Beteiligung durchzuführen, sobald die Windfarm aus sechs oder mehr Anlagen besteht. In beiden Fällen gilt, dass die bloße Einholung einer Genehmigung nach Baurecht (mit Zuständigkeit der örtlichen Bauaufsichtsbehörde) die formelle Rechtmäßigkeit einer im Verbund von drei oder mehr Anlagen errichteten Windenergieanlage herzustellen nicht geeignet ist.
- II. Diese sich bei methodisch verständiger Gesetzesauslegung aufdrängende Rechtslage ist in Nordrhein-Westfalen jedenfalls nicht beachtet worden. Der Windenergieerlass des Landes vom 03.05.2002 gab vielmehr - sachunrichtig - vor, eine qualifiziert immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht bestehe nur, sofern Windenergieanlagen *eines* Betreibers den Bestand von drei oder mehr Anlagen in der entsprechenden räumlichen Zuordnung erreichten. Windfarmen solcher Größenordnung, in denen Windenergieanlagen verschiedener Betreiber dergestalt verbunden seien, dass keinem Betreiber mehr als zwei dieser Anlagen gehören, sollten dem Genehmigungsregime des Baurechtes unterfallen.
- III. Die in Nordrhein-Westfalen bislang entgegen dem Gesetzeswortlaut praktizierte restriktive Handhabung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30.06.2004 für rechtswidrig erklärt worden. Ein qualifiziertes Genehmigungsverfahren sei bereits dann erforderlich, wenn drei Windenergieanlagen derart räumlich zusammenhängend errichtet würden, dass sich ihr Einwirkungsbereich überschneide oder zumindest berühre.
- IV. Aus der vorgenannten höchstrichterlichen Judikatur folgt unabweisbar: Soweit gemäß des bisherigen Erlasses des Landes bloß Baurecht zur Anwendung gelangte, fehlt den in Windfarmen von drei oder mehr Anlagen

errichteten Windenergieanlagen die erforderliche Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG. Diese formelle Illegalität stellt einen besonders schweren Rechtsverstoß und eine Ordnungswidrigkeit dar, § 62 I Ziff. 1 BImSchG. Lediglich im atypischen Einzelfall kann infolgedessen überhaupt ein Ermessen bestehen, ob dieser formell rechtswidrige Zustand zu dulden ist. Regelmäßig hingegen ist die formell illegale Anlage ohne weiteres stillzulegen, § 20 II BImSchG.

## **B. Anfrage:**

Angesichts der dargelegten erheblichen Divergenz von Rechtsanwendung und Rechtslage bei der Errichtung von Windenergieanlagen frage ich die Kreisverwaltung:

1. An welchen Standorten im Kreis Viersen bestehen Windfarmen - räumliche Zusammenballungen von wenigstens drei Windenergieanlagen - i.S.d. 4. BImSchV im Lichte der zutreffenden Auslegung durch das BVerwG? Welche Windenergieanlagen sind im einzelnen Bestandteil von „Windfarmen“ im vorbezeichneten Sinne?
2. Welche dieser seit August 2001 in Windfarmen errichteten Windenergieanlagen haben in Verantwortung der örtlichen Bauaufsichtsbehörde ein lediglich baurechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen?
3. Sofern Anlagen im Sinne der geltenden Rechtslage formell illegal errichtet wurden: Welche Konsequenzen erwachsen nach Auffassung des Kreises aus der fehlenden hinreichenden Genehmigung in Bezug auf Betrieb und Fortbestand der fraglichen Anlagen?